

# Landwirthschaftliches Central-Blatt

für die

## Provinz Posen.

Organ

des landwirthschaftlichen Provinzialvereins für Posen,  
des Centralvereins für den Nehedistrikt, des Hauptvereins im Reg.-Bez. Posen und des Vereins der Kreise Kosten, Fraustadt und Kröben.

Dies Blatt erscheint an jedem Sonnabend und ist durch alle Postanstalten und Buchhandlungen für den vierteljährigen Abonnementspreis von 2 1/2 Sgr. zu beziehen.

Insertionsgebühren für die dreispaltige Petit-Zeile oder deren Raum 2 Sgr. Inserate nehmen die Expedition von W. Decker & Co. in Posen und alle Annoncen-Bureaus entgegen.

Nr. 47.

Posen, den 22. November.

1873.

### Inhalts-Verzeichniß.

Statut des landwirthschaftlichen Provinzialvereins für Posen. — Die Nothwendigkeit von Landeskultur-Rentenbanken von Gagedorn. — Ueber Produktion gesuchter Malzgerste von Roux. — Ein Vorschlag für die landwirthschaftlichen Vereine. — Correspondenzen und Zeitungs-Nachrichten: Posen — Eissa. — Bnia. — Kafel. — Fragelasten. — Fahrmärkte. — Vereinskalendar. — Besitzveränderungen. — Anzeigen.

### Amiliches.

In Gemäßheit des in der Sitzung des landwirthschaftlichen Provinzialvereins für Posen vom 8. November gefaßten Beschlusses wird das von dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten genehmigte Vereinsstatut hierdurch veröffentlicht.  
Der Vorstand des landwirthschaftlichen Provinzialvereins für Posen.  
von Eschepe. Peters.

### Statut

des landwirthschaftlichen Provinzialvereins für Posen.

#### § 1.

Folgende landwirthschaftliche Vereine in der Provinz Posen, nämlich:

1. der landwirthschaftliche Centralverein für den Nehedistrikt,
2. der landwirthschaftliche Hauptverein im Regierungsbezirk Posen,
3. der landwirthschaftliche Verein für die Kreise Kosten, Fraustadt und Kröben,

treten mit den zu ihnen gehörigen Kreisvereinen zu einem landwirthschaftlichen Provinzialverein für das Großherzogthum Posen zusammen, ohne in ihrer Selbstständigkeit und in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt zu werden.

#### § 2.

Der Zweck dieses Provinzialvereins ist, einen Vereinigungspunkt für die einzelnen landwirthschaftlichen Hauptvereine darzustellen. Dieselben sollen dadurch zum übereinstimmenden Wirken angeregt und insbesondere in den Stand gesetzt werden, die Erfolge ihrer Thätigkeit sich gegenseitig mitzutheilen und Gegenstände von besonderer Wichtigkeit zur gemeinsamen Berathung zu bringen.

Zugleich ist der Provinzialverein bestimmt, über die Bedürfnisse und Interessen der Landwirthschaft, über die geeigneten Mittel zur Beförderung derselben und über neue landwirthschaftliche Anlagen und die zweckmäßigste Art ihrer Ausführung mit den Staatsbehörden in Verbindung zu treten.

#### § 3.

Periodisch wird in dem Bezirke eines der beteiligten Vereine (§ 1) eine Generalversammlung des Provinzialvereins abgehalten.

Mit derselben wird je nach Bedürfnis eine Thierschau und Ausstellung und Prüfung von Ackerwerkzeugen, Bodenerzeugnissen und solchen Fabrikaten verbunden, die mit der Land- und Forstwirthschaft und den verschiedenen Zweigen derselben in Verbindung stehen. Durch Beschluß des

Vereinsvorstandes wird festgesetzt, an welchem Orte und zu welcher Zeit eine Generalversammlung abgehalten werden soll. Ein solcher Beschluß kann auch durch schriftliche Abstimmung herbeigeführt werden.

#### § 4.

Der Zutritt zu der Generalversammlung steht allen Mitgliedern der Haupt-, Kreis- und besonderen landwirthschaftlichen Vereine zu, welche sich einem der beteiligten Vereine angeschlossen haben.

#### § 5.

Die Generalversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über alle Angelegenheiten, welche derselben vom Vorstande zur Beschlußfassung überwiesen werden.

#### § 6.

Der Vorstand des Provinzialvereins besteht:

1. aus dem Oberpräsidenten der Provinz Posen oder einem demselben von dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu substituierenden höheren Staatsbeamten als Staatskommissarius,
2. aus den Direktoren der beteiligten Vereine, eventuell deren Stellvertretern,
3. aus den Sekretären derselben Vereine,
4. aus einem von jedem der Vereine (§ 1) zu entsendenden Abgeordneten,
5. aus dem Generalsekretär des Provinzialvereins, falls zu diesem Posten nicht eines der sub 2—4 aufgeführten Mitglieder des Vorstandes gewählt wird.

#### § 7.

Der Vorstand des Provinzialvereins versammelt sich regelmäßig einmal im Jahre und hat zu beschließen:

1. über die Tagesordnung für die Generalversammlung,
2. über Bestimmung des Stats für den Provinzialverein und die Verwendung der Geldmittel,
3. über die Abnahme der Rechnung und Dechargeertheilung,
4. über die Aufnahme resp. Zulassung noch nicht beigetretener Hauptvereine,
5. über die Wahl und Remuneration des Generalsekretärs eventuell dessen Stellvertreters,
6. über alle Angelegenheiten des Provinzialvereins, soweit sie nicht vom Vorstande der Generalversammlung überwiesen werden,
7. über Abänderungen der Statuten, nachdem zuvor das Gutachten der beteiligten Vereine (§ 1) eingeholt ist, und ohne das in § 1 ausgesprochene Prinzip zu alteriren.

Zur Beschlußfassung über Statutenänderungen entsendet jeder der beteiligten Vereine (§ 1) statt eines (§ 6 sub 4) drei Abgeordnete.

Der Vorstand des Provinzialvereins kann auch bei besonderer Veranlassung durch den Staatskommissarius oder den geschäftsführenden Vorsitzenden zu einer außerordentlichen Sitzung zusammenberufen werden.

#### § 8.

Zur Besorgung der laufenden Geschäfte des Provinzialvereins und seines Vorstandes wählt der letztere aus seinen

Mitgliedern einen Direktor und einen Stellvertreter für Behinderungsfälle, und zwar immer für den Zeitraum von 6 Jahren.

Legt der Direktor vor Ablauf der 6 Jahre, für welche er gewählt ist, sein Amt nieder, oder scheidet derselbe aus dem Vorstande aus, indem er in dem durch ihn mitvertretenen Verein die Stellung aufgibt oder verliert, auf Grund deren er dem Vorstande angehört (§ 6), so scheidet dieser in seiner nächsten Sitzung zu einer neuen Wahl für den Zeitraum von 6 Jahren. Bis dahin versieht der Stellvertreter die Geschäfte des Direktorats. Für den Fall, daß das Amt des Stellvertreters in gleicher Weise vakant wird, wird hinsichtlich einer Neuwahl analog verfahren.

Der Direktor führt den Vorsitz in den Vorstandes- und Generalversammlungen.

Wo es zweckmäßig erscheint, werden einzelne Geschäfte vom Vorsitzenden einzelnen Mitgliedern des Vorstandes besonders übertragen.

Der Vorstand führt die Unterschrift:

„Der Vorstand des landwirthschaftlichen Provinzialvereins für Posen.“

#### § 9.

Der Generalsekretär leitet die Redaktion einer landwirthschaftlichen Zeitung, welche als Organ des Provinzialvereins sowie auch der Haupt- und Kreisvereine von dem Ersteren herausgegeben wird. Dies Organ soll den Mitgliedern der Kreisvereine zu einem ermäßigten Preise geliefert werden.

Der Generalsekretär hat ferner alle schriftlichen Arbeiten und Bureaugeschäfte, sowie die Kassenachen, insofern letztere nicht einem besonderen Rendanten übertragen werden, zu besorgen.

#### § 10.

Der Vorstand hat das Recht, von allen zum Provinzialverein gehörenden Lokal-, Kreis- und Haupt-Vereinen Auskunft und Mittheilungen jeder Art zu erfordern. Der Generalversammlung wird ein Bericht über die Thätigkeit des Vorstandes seit dem letzten Zusammentritt derselben erstattet; derselbe wird auch dem Landes-Oekonomie-Kollegium mitgetheilt.

#### § 11.

Zur Bestreitung der Ausgaben des Provinzialvereins zieht der Vorstand von den Hauptvereinen bis zu 30 Prozent der Beiträge, welche die Kreisvereine an diese abführen, ein.

Posen, den 27. November 1872.  
12. Juni 1873.

Der Vorstand des landw. Provinzialvereins für Posen  
Der Oberpräsident der Provinz Posen  
als Staatskommissarius.

Für den landwirthsch. Centralvereins des Nehedistrikts: von Eschepe. Wegner. Woermann.	Für den landwirthsch. Hauptverein im Reg.-Bez. Posen: Kennemann. von Delhas. Prof. Dr. Peters.	Für den landwirthsch. Verein der Kreise Kosten, Fraustadt und Kröben: Schmann. von Helledorff. Hecht.
-------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Berlin, den 18 August 1873.

Der vorstehende Statut des landwirthschaftlichen Provinzialvereins für Posen vom 27. November 1872 wird hiermit genehmigt.  
12. Juni 1873

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.  
gez. Königsmark.

## Die Nothwendigkeit von Landeskultur-Rentenbanken.

Der Ausschuss des Kongresses deutscher Landwirthe machte seiner Zeit auf die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Landeskultur-Rentenbanken aufmerksam und ging die landwirthschaftlichen Centralvereine an, diesen Gegenstand einer nähern Beleuchtung zu unterziehen. Bis zur Zeit scheint eine allgemeine Aufnahme dieses Gegenstandes noch nicht erfolgt zu sein, obgleich derselbe aller Beachtung und Erwägung werth ist.

Es wird hier kaum nothwendig sein, den sachlichen und praktischen Nutzen der Kultur-Rentenbanken näher zu erörtern. Denn, wenn überhaupt nicht die Nothwendigkeit der allgemeinen Hebung der Bodenkultur einleuchtet, der wird noch weniger den Zweck der hierzu einzurichtenden Rentenbanken begreifen. Unzweifelhaft muß jedem Landwirth aber der Nutzen der Ent- und Bewässerung oder ähnlicher Institutionen, sowie der Vertiefung der Kulturböden, ferner der Nutzen der Eindeichung und Aufschlickung gewisser Terrains, sowie der Grundmelioration durch Mergeln, Kalken, Thon- und Moder-Aufführung resp. Besanden u. schließlich unter gewissen Bedingungen der hohe Vortheil der Befahrung und Bewaldung bestimmter Territorien und die zu allen diesen Zwecken meistens erforderliche Herstellung der geeigneten Vorfluthbedingungen klar und unbefreitbar erscheinen.

Millionen können mit verhältnismäßig geringen Kapitalanlagen auf diese Weise gewonnen werden, wenn Kapitalien zu diesen Zwecken unter solchen Bedingungen zu erhalten sind, daß

- 1) die Beleihung ohne erhebliche Schwierigkeiten möglich wird,
- 2) die Abzahlung der zu denselben Zwecken verwendeten Kapitalien, dem Grundbesitzer oder Pächter bequem und seinen Realkredit-Verhältnissen entsprechend eingerichtet wird.
- 3) die Verzinsung eine derartige ist, daß sie den Verhältnissen der ländlichen Grundbesitzer angepaßt werden kann.

Mit diesen kurzen Andeutungen mag etwa der allgemeine Vortheil und Nutzen von Kultur-Rentenbanken bezeichnet sein, denn ein näheres Eingehen auf diese Punkte würde mehr Aufgabe einer besonderen Schrift als die eines resumirenden und anregenden Aufsatzes in einem Fachtagsblatt sein.

Erkennt man die oben angedeuteten Punkte als richtig und wesentlich für unsere Landwirthschaft an, so wird es sich weiter darum handeln, die Mittel zum Zweck zu gewinnen, bezüglich Klarheit darüber zu erhalten, auf welche Weise dieselben für die Gesamtheit dienstbar gemacht werden können. Denn es handelt sich hier nicht nur um die Vortheile Einzelner, sondern möglichst Aller und daraus folgern zwei Wege. Entweder geht die Einrichtung von Kultur-Rentenbanken u. aus der eigenen Initiative und der eigenen Aufbringung der Mittel der Beteiligten, also aller Landwirthe, hervor, oder es wird die Hilfe des Staats in irgend einer passenden Weise beansprucht, d. h. nicht auf ein Geschenk ist es abzusehen, sondern auf die einmalige Unterstützung durch auszuwerfende Fonds mit Rückzahlung der Staatsvorschüsse und auf die Hilfe an Gesetzgebung zur Ordnung der Rechts- und Verpflichtungs-Verhältnisse.

Es wird hier der Grundsatz festgehalten, daß allgemeine Kulturzwecke zu fördern durchaus eine Aufgabe des Staates ist und in sein Ressort fällt. — Erstens müssen die Mittel zu den vorliegenden Zwecken sehr bedeutend sein und übersteigen die Kräfte des Einzelnen. Dann ist der Gewinn aus den Anlagen selbst für die Allgemeinheit ebenso groß, wenn nicht größer, als für den einzelnen Uebernehmer. Schließlich ist jede Verzinsung aus Grund und Boden gering gegen alle spekulative kaufmännische Anlagen und endlich können die aufgewendeten Kapitalien zu dem vorliegenden Zweck nur immer sehr allmählig und langsam zurückfließen.

Die letzten beiden Momente locken die Privat-Kapitalien für Grundverbesserungen nicht an, da es heutzutage viel bequemere Anlagen und höhere Verzinsungen für Privatkapitalien giebt. Der alleinige Genossenschaftsweg ist hier aber in sofern unzulässig, als durch resp. Beiträge der einzelnen Mitglieder diesen weder ein ganz besonderer Gewinn, noch ein ganz besonderer Verlust in Aussicht steht und demnach jede Ermunterung, jeder Grund zur Bildung im Genossenschaftsweg fehlt.

Der Nutzen bedeutender Kapitalanlagen ist hier mehr im Allgemeinen und in Bezug auf die Steigerung der Produktionsfähigkeit des gesammten Landes von Bedeutung und dann hat — allemal — der Staat Verpflichtungen und seine Hilfe ist gerechtfertigt, wie beim Kanal-, Eisenbahn- oder Hafen-Bau und allen größeren Flußregulirungen u. Kurz, Landeskultur-Rentenbanken sollen einen bleibenden Nutzen fördern und nicht einen augenblicklichen Gewinn verschaffen helfen und namentlich zu allgemeinen Kulturen auf-

muntern, die Generationen hindurch von Einfluß bleiben. Auf diese Momente gestützt, erscheint die Einrichtung von Kultur-Rentenbanken vollständig ebenso gerechtfertigt und begründet, wie etwa jetzt die Rentenanstalten zur Ablösung der geistlichen und früher der bäuerlichen Lasten, nur im andern Wege. Letztere waren die Beseitigung von künstlichen, erstere sind es für diese und für natürliche Hindernisse der Produktion durch den Landbau.

Andere Länder sind auf unserm Wege bereits rühmlich vorgegangen und man erkannte dort schon sehr lange den Nutzen der allgemeinen und einer gesteigerten Landeskultur. Unser Staat darf sich in dieser Richtung trotz seiner sonst liberalen Gesetzgebung nicht eben besonderer Vorzüge rühmen, vielmehr steht er weit zurück auf dem Wege allgemeiner, nicht besonderer Wirtschafts-Gesetzgebung. Es ist ja bekannt, daß die Bank- und Aktien-Gesetzgebung, die Ausbildung des Handelsrechts, die Großindustrie durch Schutzzölle, die Börseninstitute durch besondere Institutionen vor Allem gepflegt wurden, während „die allgemeine Förderung der ersten und wichtigsten Produktion für alle landwirthschaftlichen Rohstoffe“ nur höchst stiefmütterlich behandelt blieb. Die Forderung von Landeskultur-Rentenbanken oder dergl. kann demnach nicht aber als etwas Besonderes oder Ungerechtfertigtes nach dem Beispiele anderer Länder erscheinen.

So bewilligte die englische Regierung im Jahre 1836 eine Anleihe von 2,000,000 Pf. St. zu Drainage- und Entwässerungszwecken und diesem Umstande, nicht etwa allein dem englischen Unternehmungsgeiste ist es zuzuschreiben, daß dort gegen andere Länder so viel entwässert und drainirt wurde. In Belgien stellte die Regierung den Grundbesitzern Ingenieure zur Verfügung, die Entwürfe und Ausführung der Arbeiten für Drainage und Entwässerungen kostenlos für den Unternehmer übernehmen und welche Beamten nur pro Meile und Aufenthaltstag 43 Sgr. und pro Kilometer 4 Sgr. zu fordern haben. Aufseher bei dergl. Arbeiten stellt eine Kommission und erhalten erstere nur 12 Sgr. Tagelohn u. s. w.

Frankreich wiederum nahm 100,000,000 Fres. auf zu Drainage und andern Entwässerungszwecken und stellte diese große Summe dem Grundbesitz gegen 4 Prozent Zinsen und eine 25 jährige Amortisation zur Verfügung. Es gestattete den betreffenden Besitzern für die Eintragungen der Meliorationsdarlehne die Priorität vor allen Schuldforderungen der Hypothekengläubiger u. s. w.

Es geht demnach aus Allem hervor, daß zu solchen Kulturzwecken Staatshilfe als allgemein geboten erscheint, ein Punkt, der vielfach von einseitig Denkenden noch immer beanstandet wird, weil dem Staate von diesen eine durchaus negative Aufgabe zugetheilt wird und alles der Privatunternehmung überlassen bleiben soll, nach welchem Grundsatz streng genommen der Regierung keine Kulturaufgabe, sondern nur die Aufrechthaltung der Ordnung nach Innen und der Schutz und die Vertretung nach Außen verbliebe, während in den sogenannten freiesten europäischen Staaten keineswegs derselbe Grundsatz factisch gilt wie man gerne glauben machen möchte, sondern recht bedeutende Staatsunterstützungen notorisch sind.

Eine Einrichtung, die in Bezug des vorliegenden Gegenstandes viel näher liegt, ist die Landeskultur-Rentenbank im Königreich Sachsen, welche auf demselben Prinzip beruht, das hier empfohlen wird:

Nach dem Gesetz von 1861 hat die daselbst gegründete Landeskultur-Rentenbank eine große Ausdehnung der Drainage zur Folge gehabt. Es steht jenes Gesetz mit einem andern wegen Ausführung von Ent- und Bewässerungen in genauem Zusammenhange. Man schuf auf diesen Fundamenten ein Institut das unabhängig von der Staatskassa, aber subventionirt doch vom Staate verwaltet wird und das den Beteiligten das erforderliche unkündbare Kapital vorschießt, gegen Uebernahme einer mäßigen Verzinsung und einer allmählichen Schuldtilgung in Form von Renten, die auf das betreffende Grundstück, welches meliorirt werden soll, eingetragen werden. Die Landeskultur-Rentenbank giebt dafür Rentenbriefe in entsprechender Höhe aus. Indes muß die fragliche Rente nach freiem Uebereinkommen mit den Hypothekengläubigern zur ersten Stelle eingetragen werden. Dem Schuldner steht jederzeit frei in Landeskultur-Rentenbriefen seine Schuld zu tilgen, wobei unter allen Umständen diese Papiere für voll angenommen werden. Auf diese Weise sind bis jetzt über ca. 900,000 Thlr. zur Ausführung von Ent- und Bewässerungen im kleinen Sachsen verausgabt worden. Die Rentenscheine lauten auf 100 und 500 Thlr. und werden jährlich von der Bank zur Einlösung diejenigen Beträge in Rentenscheinen ausgelöst, welche amortisirt wurden. Die Rentenbriefe werden mit 4 Prozent verzinst 6 Monate nach der Auslösung baar eingelöst.

Ob sich nun für unsere preussischen Verhältnisse die-

selbe Einrichtung oder eine ähnliche empfiehlt, mag hier noch dahingestellt bleiben. Ohne Frage liegen aber Gründe und Bedingungen in unserer Landwirthschaft vor, die die Förderung allgemeiner Landeskulturen auf diesem Wege dringend erforderlich erscheinen lassen. Es bieten zu diesem Zwecke ältere Einrichtungen in allen Provinzen zu einer nicht ungeeigneten Anlehnung die Hand.

Es sind dort entweder die Provinzialhilfskassen oder die sogenannten Meliorationsfonds, welche den Zweck haben, einerseits jedes industrielle oder nur ein Meliorations-Unternehmen durch Vorschüsse und dergl. zu unterstützen. Diesen Kassen fehlt es aber meistens an den nöthigen Kapitalien um allgemeiner zu wirken, und denjenigen Einrichtungen, die sie zu allgemeinen und speziellen Zwecken im größeren Umfange arbeitenden Instituten machen würden. Ebenso haben sie keine besondere Gesetzgebung, auf welche sich ihre sonst nützliche Einsetzung stützt.

Werden nun diese Einrichtungen zu selbstständigen Instituten umgeschaffen und in Verbindung mit einer betreffenden Gesetzgebung gebracht, so dürften ohne besondere Schwierigkeiten die Grundlagen zu Landeskultur-Rentenbanken oder dergl. gewonnen werden und mit nicht erheblichen weitem Mitteln, oft nur der Garantie des Staats, würden die Institutionen zu erreichen sein, welche zweifellos in kurzer Zeit eine allgemeine bessere und höhere Bodenproduktion hervorufen und die Indolenz selbst den Widerstand, namentlich der kleineren Besitzer gegen Grund und Boden oder andere Meliorationen auf gute Weise beseitigen würden. — Denn darüber wird der Leser hier wohl nicht rechten, wenn angenommen wird, daß der größere und mittlere Grundeigentümer zunächst Mitglieder oder Teilnehmer der Kultur-Rentenbanken oder dergl. werden und die kleinen erst hinterher, oft auch durch die vorschreitenden Verhältnisse genöthigt, oder durch das Beispiel bestimmt werden würden, in größerer Zahl nachzufolgen.

Es würde bei der Einrichtung auf gedachtem Wege namentlich auf Folgendes hinzuwirken sein, was natürlich noch mit den provinziellen Eigenthümlichkeiten und Besonderheiten in Einklang gebracht werden müßte.

Zunächst falls auf eine Landeskultur-Rentenbank ausgegangen wird:

- a) die Ermächtigung zur Ausgabe zirkulationsfähiger Papiere, Rentenbriefe oder Rentenscheine wie man sie nennen will;
- b) die Zinsgarantie des Staates;
- c) ein Gesetz, nach welchem die Landeskultur-Rentenbank als ein besonderer und für sich mit eigener Kasse arbeitender Zweig der Staatskassa eingesetzt wird und unter Staats-Aufsicht stehen würde;
- d) besondere Bestimmungen für die Art und Weise der Beleihung für gewisse Kategorien von Meliorationen;
- e) ein Gesetz, ob unter allen Umständen hypothekarische Eintragung einer entsprechenden Rente mit Zwangs-Vereintragungsrecht oder freiwilligem Uebereinkommen der Hypothekengläubiger vorzunehmen sei;
- f) die Aufhebung des bestehenden Meliorationsfonds als solchem und Ueberführung seiner Beträge zur Bank als Grundfonds.

Dann, falls nicht eine Rentenbank in vorstehender Weise, sondern nur eine einfache Erweiterung der Meliorationsfonds oder eines Theils der Provinzial-Hilfskassen vorgesehen werden sollte, würde beachtenswerth sein:

1. die Entscheidung der Frage des Prioritätsrechts der eingetragenen Kapitalien zu Meliorationszwecken entweder auf dem Wege freier Vereinbarung mit den Hypothekengläubigern oder laut Gesetzeszwang.

Anmerkung. Diese Frage ist in sofern wesentlichlicher wie früher, als es sich hier um Eintragung eines zu amortisirenden Kapitals und nicht wie im ersten Falle nur um einer ebenso fundirten Rente handelt, was im praktischen Leben nicht gleich sein dürfte, wie es auf den ersten Blick vielleicht erscheint, obgleich in beiden Fällen, wenn ein Zwangsrechts-Gesetz zu erlassen, für gut befunden würde, immerhin eine anscheinende Rechtsverletzung der Hypotheken-Gläubiger involvirte. Gegen den ersten Modus einer „Landeskultur-Rentenbank“ ist beim zweiten Modus aber wieder nicht ein neues Gesetz zur Ausgabe eines marktfähigen Papiers (Rentenbrief, Rentenschein) nothwendig, sondern höchstens eine Zinsgarantie des Staates und schließlich keine Verbindung mit der Königl. Staatskassa, höchstens eine Beaufsichtigung durch den Staat erforderlich u.

2. Bestimmungen für den Beleihungs-Modus resp. der besonderen Meliorationen u.
3. Einen Erlaß resp. der Erweiterung und Reconstitution der bezüglichen bestehenden Fonds.
4. Eine Verfügung, daß in diesem Falle, die Verwaltung

einem Ausschusse der Provinzialvertretungen wie bisher, nur modifizirt, erweitert verbleiben würde.

#### 5. Ein neues Ent- und Bewässerungs-Gesetz

Es ist selbstverständlich, daß noch eine Menge anderer nebensächlicher Umstände in nähere Erwägungen, gelegentlich des Weges, welcher am besten für heimische Zwecke zum Ziele führte, aufzunehmen sein würden, da sowohl die Maßnahme von „Landeskultur = Rentenbanken“, wie für den zweiten Modus „einer Erweiterung der Fonds zum Zwecke von Meliorationen“ für beide Institutionen die bestehende Rechtsgesetzgebung neu eingerichtet oder theilweise immer zu modifiziren sein würde. Das macht die Hülfe der gesetzgebenden Körper nothwendig — Es kann dann zweifelhaft erscheinen, ob hier besser die Regierung oder durch den ersteren Körper die Initiative zu bewirken, oder ob auf Anregung unserer landwirthschaftlichen Centralvereine oder des Deutschen Congresses vorzugehen sein würde. Hagedorn.

### Ueber Produktion gesuchter Malzgerste.

Bei der zunehmenden Rentabilität des Gerstenbaues, die hauptsächlich durch den bedeutend gesteigerten Konsum von Bier und andern Malzpräparaten herbeigeführt worden, ist es für den Landwirth von besonderer Wichtigkeit, eine gesuchte Verkaufsgerste und besonders eine solche herzustellen, wie sie zur Malzbereitung am meisten begehrt wird. Es sind namentlich folgende Erfordernisse, welche hierbei zu berücksichtigen sind:

ein volles kräftiges Korn,  
möglichste Gleichmäßigkeit der Körner,  
eine lebendige helle Farbe und  
der Ausdrusch mit dem Flegel.

Ein kräftiges Korn wird, wie wohl allgemein anerkannt, gewonnen: durch frühe und dünne Ausaat, — dungkräftigen, gut kultivirten Feldboden, — verhältnißmäßig tiefes Unterbringen der Saat, — kräftiges Korn als Saatgut, — Saatbeackerung vor Winter. Selbstverständlich hat außerdem die außer der Macht des Menschen liegende Jahreswitterung hierbei noch eine bedeutende Mitwirkung.

Die möglichste Gleichmäßigkeit der Körner wird erreicht hauptsächlich durch gleichzeitiges und gleichkräftiges Aufsaufen der Saat. Dazu ist aber wieder einestheils ganz dieselbe Bedingung erforderlich, wie zur regelrechten Keimung des Malzes, nämlich eine völlig gleichmäßige Gerste als Saatgut; anderntheils ist dazu ein gleichmäßig tiefes Unterbringen der Saat nothwendig, da die flachbedeckten Saatkörner zeitiger aufsaufen, aber schwächere Pflanzen liefern, die tief untergebrachten umgekehrt. Es ist daher bei keiner andern Feldfrucht die Drillmaschine so wichtig und nutzenbringend, als bei der Gerste, sowohl um ein gleichmäßiges Aufkommen und Ausreifen, als auch um höhere Erträge zu erlangen.

Zweifelhafter ist die Frage, wodurch der Landwirth auf die bevorzugte Hellfarbigkeit der Gerste einzuwirken vermag. Soviel ist gewiß, daß die Farbe des Saatgutes nur zu geringem Antheil hierbei von Einfluß ist. Man kann tadellos weiße Gerste aussäen, und wird dunkle oder doppeltefarbige erhalten, wenn man es bei der Ernte versteht oder widerwärtiges Erntewetter eintritt. Ob es besondere Spezies von Gerste giebt, welche die beliebte Hellfarbigkeit auch unter widrigen Umständen sich zuverlässiger bewahren, ist uns unbekannt.

Die Hauptfrage ist die, ob es zu diesem Behuf gerathener ist, das Abmähen der Gerste verhältnißmäßig zeitig, d. h. wenn ein Theil der Aehren oder Grannen noch grünlich schimmert, oder erst nach vollständiger Ausreifung vorzunehmen. Das weißeste Gerstenkorn erhält man, wenn man eine noch theilweis grünliche Gerstenähre auskörnt und in einem luftigen Zimmer trocknen läßt; hierbei verlieren die Körner zwar an ihrem anfänglich vollen Volumen und Gewicht, aber sie erhalten sich die weiße Farbe. Hiernach könnte man ohne Weiteres ein zeitiges Abmähen zu diesem Behuf für rathsamer erklären. Vielleicht ist richtig, vielleicht auch nicht. Wir können positiv nur soviel darüber sagen: Man befindet sich bei der Gerstenernte, um eine möglichst feine Qualität zu erlangen, stets zwischen der Scylla und der Charibdis. Läßt man zeitig mähen und schafft die Gerste möglichst bald in die Scheune, um sie nicht öfterem Nachthau oder Regen auf den Stiegen auszusetzen, so übernimmt man das Risiko, daß sich die Gerste bei ihrem stärksten Feuchtigkeitsgehalt unter allen Pflanzfrüchten im Scheunenbanfen erwärmt und neben einer dunklen ungesunden Farbe einen unverbesserlich dumpfigen Geruch erhält. Dieses Risiko ist noch stärker, wenn die Gerste mit Klee oder Unkraut durchwachsen ist. Will man sie dagegen bei zeitigem Abmähen nebst Unkraut oder Klee auf den Stiegen gehörig trocknen lassen, so hat man in demselben Plus-

verhältniß das Risiko des Thaues und Beregnens, welche bekanntlich die feine weiße Farbe der Gerste erheblich beeinträchtigen. — Will man wiederum die Widerwärtigkeit des Regens und Thaues dadurch elidiren, daß man die Gerste auf dem Halme soweit austreifen läßt, um sie fast hinter der Sense schon einfahren zu können, so erhält man sogleich von der Ernte an eine harischalige, wenig ansehnliche Gerste.

Das Wichtigste ist gewiß in der hier fraglichen Beziehung, daß man zunächst auf möglichste Untraufreiheit des Gerstenfeldes Bedacht nimmt, die Ernte aber in dem Stadium der Ausreifung vornimmt, daß man die Gerste (bei gutem Sonnenwetter) nur eine oder höchstens zwei Nächte in Stiegen stehen zu lassen braucht.

Endlich ist für die Malzgerste der Handdrusch (der Ausdrusch mit dem Flegel) ein fast nothwendiges Erforderniß. Es ist bekannt, daß die Brauer, denen Gerste in Proben angeboten wird, gewöhnlich die Lupe zur Hülfe nehmen, um abgeschlagene Keimenden zu entdecken und sie dann als Maschinendrusch zurückzuweisen. In neuerer Zeit jedoch, wo man an immer mehr Orten die Unmöglichkeit erkannt hat, alle bis Ende Oktober nothwendige Malzgerste mit dem Flegel ausdruschen zu können, ist es mehr und mehr gebräuchlich geworden (besonders auf Brennereigütern), auch Gerste zu Malzwecken durch die Göpeldreschmaschine, bei etwas weiterer Stellung, herstellen zu lassen.

Kone.

### Ein Vorschlag für die landwirthschaftlichen Vereine.

Die landw. Vereine kränkeln zum großen Theil an einem zu geringen Besuch der Versammlungen, sie haben ja meistens eine ziemliche Anzahl Mitglieder, von denen aber nur eine geringe Zahl, Stammgäste, die Versammlungen besucht, wobei auch von diesen die meisten sich durch hartnäckiges Schweigen auszeichnen.

Sollte es da nicht angebracht sein, daß aus der meist musterhaft verwalteten und in Folge dessen Ueberschüsse aufweisenden Vereinstafte, nach Abzug der Beiträge für die Versuchstation zu Ruchsen und der Gärtnerlehranstalt zu Koschmin, Geräte, Sämereien, künstliche Dünger zu Versuchen etc., namentlich solche Dinge, die im Vereinsbezirk noch wenig bekannt sind, sowie gute Bücher angeschafft und unter die anwesenden Mitglieder verlost würden?

Der Gewinner müßte aber mit dem Gewinne die Verpflichtung übernehmen, in einer folgenden Versammlung einen Vortrag über die Brauchbarkeit des Gewinnes zu halten. Der Großgrundbesitzer würde sich dadurch wohl weniger heranziehen lassen wie namentlich der mittlere und kleine Grundbesitzer. Außerdem müßte in den Versammlungen die Sämereien bauenden Mitglieder eine Probe ihrer Produkte nebst Preisangabe auslegen, wodurch die Vereinsmitglieder zu besserer Waare gelangen würden, als durch den Händler.

v.

### Correspondenzen und Zeitungs-Nachrichten.

**Posen.** [Witterung. Jagd. Zur Finanzkalamität. Grundsteuervertheilungskosten. Differentialtarif. Pferdegestellung. Gebäudesteuer. Sparkassenwesen. Kanalisierung. Viehkrankheiten. Weinernte.] Dem andauernd milden Herbstwetter ist in der vorgangenen Woche der Winter gefolgt, am Donnerstag den 13 d. M. zeigte das Thermometer früh 4° unter Null, am 6. hatten wir schwachen Schneefall, wobei der Wind sich nach Süden drehte und das Thermometer wieder um einige Grade über Null gestiegen ist. Eine kurze frostfreie Periode ist im Interesse derjenigen Landwirthe, welche in Folge Mangels an Arbeitskräften die Ernte der Kartoffeln und Rüben noch nicht beenden konnten, sehr zu wünschen, doch scheinen die Außenstände nicht mehr erblickt zu sein. Mit dem Eintritt des Frostwetters, welches das Betreten der Sturzäcker und Saatfelder praktikabel machte, ist auch die Jagdlust lebhaft erregt worden, im Allgemeinen sind die Jäger mit dem vorhandenen Bestande an Hasen und Rehen zufrieden, wogegen die Hühner die Nachwirkungen des Winters von 1870 zu 71 noch nicht überwunden zu haben scheinen. Leider ist dem Jagdvogeln auch bereits ein Menschenleben zum Opfer gefallen, indem ein Gutespächter in der Gegend von Kriewen durch Selbstentladung der über die Schulter gehängten Flinte beim Herausziehen des Taschentuches aus der hinteren Rocktasche getödtet wurde. — Der Verourtheilte unserer Geldverhältnisse ist dadurch einigermaßen eingehalten, daß die Mitglieder des hiesigen Vorshufvereins die erforderlichen 50,000 Thlr. aufgebracht haben, um unter Abwendung des Konkurses die Liquidation der Gesellschaft durchzuführen zu können. Dagegen ist der Vermögensstand des fallirten Bankvereins „Tellus“ noch nicht festgestellt, dem Massenverwalter ist auf Antrag der Gläubiger ein Beirath, bestehend aus den Herren: Bankdirektor Rosenthal, Kreisrichter a. D. Syskowski und Kaufmann Brieke zur Seite gestellt. Graf Plater-Broniau, einer der persönlich haftenden Gesellschafter ist verhaftet worden. Leider stellt sich mehr und mehr heraus, daß der Konkurs den Ruin vieler polnischer Besitzer zu Folge haben wird. Auswärtigen Landwirthen, welche sich ankaufen wollen, ist hierzu in unserer Provinz jetzt günstige Gelegenheit geboten. — Bei einer Umschau in den neuesten landw. Zeitungen begegnen wir nachstehenden Notizen. Dem Centralverein für Schlesien ist nach dem „Landwirth“ auf eine Eingabe, betreffs der Befreiung der Grundbesitzer von der Entrichtung der Grundsteueruntervertheilungskosten seitens des landw. Minister-

iums die Erwiderung zugegangen, daß es mit Rücksicht auf die in der vorjährigen Sitzung des Landes-Oekonomie-Kollegiums stattgehabten Verhandlungen über diesen Gegenstand nicht für zweckmäßig zu erachten sei, bei dem Königl. Staatsministerium dieserhalb vorstellig zu werden. — In Erwiderung auf die Anträge desselben Vereins bezüglich der Differentialtarife der Eisenbahnen ist seitens des landw. Ministeriums bemerkt, daß hierüber weitere Verhandlungen der zuständigen Behörden in Aussicht stehen und dabei die Interessen der Landwirtschaft in angemessener Weise wahrgenommen werden sollen. — Endlich war der Verein noch dagegen vorstellig geworden, daß das Aushebungsgehalt und die Pferdegestellung in der Regel zu einer Zeit vergenommen resp. angeordnet würden, welche dringende landwirthschaftliche Arbeiten umfasse. Hierauf ist derselbe aber abschlägig beschieden worden, da dies durch die Mittheilungen aus andern Provinzen keineswegs bestätigt worden sei, mithin keine Veranlassung vorliege, auf Grund jenes Spezialantrages in dieser Angelegenheit beim Kriegsministerium vorstellig zu werden. — Die Bestimmung in dem Gebäudesteuergesetz vom 21. Mai 1861, wonach Demjenigen, welcher die gesetzlich vorgeschriebene Anmeldefrist von 3 Monaten vor Eintritt der Steuerpflichtigkeit von Neubauten und wesentlichen Verbesserungen an Gebäuden, z. B. durch Aufsetzen von Stockwerken, durch Anbauten etc. unterläßt; eine Geldbuße auferlegt ist, ist häufig außer Acht gelassen worden. Es sind deshalb die Verwaltungsbehörden angewiesen, diese Bestimmung wiederholt in Erinnerung zu bringen, und die Katasterbeamten, Bürgermeister, Steuerempfänger und Ortsvorsteher, die Beachtung derselben zu überwachen. — Das Sparkassenwesen ist in Preußen in erfreulichem Aufschwung begriffen. Preußen zählte am Schluß des Jahres 1872, 453 städtische und 373 Kreis-Sparkassen mit einer Einlage von 213 Millionen Thalern, am Schluß des Jahres 1871 betrug die Einlage nur 193 Mill. Thlr., war also um 20 Mill. gestiegen. Neu eingelegt wurden im Laufe des letzten Jahres 83 1/2 Mill. Thlr., zurückgezogen 53 1/2 Mill. Am blühendsten ist das Sparkassenwesen im Reg.-Bez. Arnberg, wo am Schluß des vergangenen Jahres 69 Sparkassen mit 30 1/2 Mill. Thlr. Einlage vorhanden waren. Die geringste Sparthätigkeit zeigte sich im Reg.-Bez. Gumbinnen mit 298,000 Thlr. Einlage, Bromberg mit 355,080 Thlr., Marienwerder mit 692,000 Thlr. und Danzig mit 855,000 Thlr. Einlage. — Gegen die Kanalisierung der Städte erheben sich fortwährend neue Stimmen, Berlin blickt mit Besorgniß in den gähnenden Abgrund der Kanalbauten, welche Millionen zu verschlingen drohen, aus Danzig schreibt man, daß die Grundbesitzer in Gubude gegen die Stadt Danzig wegen Ersatz des Schadens klagbar geworden sind, welcher ihren Ländereien durch das von den städtischen Nieselsanagen in dieselben eindringende und sie verjümpfende Schwemmwasser zugefügt wird; aus England kommen Klagen über nachtheilige Wirkung der auf den Nieselsedern gewachsenen Futterstoffe auf die Gesundheit der damit ernährten Thiere. Dagegen lauten die Nachrichten aus Amsterdam, Leiden und Dortrecht über das pneumatische System des Kapitäns Piernur sehr günstig und aus Graz, der Stadt, welche die Schwemmkanaäle abgefaßt und die Abfuhr eingeführt hat, wird berichtet, daß dort die Sterblichkeit seitdem außerordentlich abgenommen hat. Bei der Kanalisation der Stadt Posen schwillt der Kostenbetrag auch mehr und mehr an, zuerst wurde dieselbe nach dem Entwurf von Grainger & Oyan auf 160,000 Thlr. veranschlagt, der englische Ingenieur Latham berechnete 4—500,000 Thlr. Hr. Baurath Höbner in Berlin ist bereits dahin gelangt, daß die Kosten sich nach ungefährem Anschlage auf einen Betrag nicht unter 750,000 Thlr. berechnen lassen. Damit ist aber nicht gesagt, daß sie nicht erheblich höher sich herausstellen werden. Der Magistrat will die Kosten auf dem für städtische Kommunen jetzt nicht mehr ungebrauchlichen Wege der Anleihe beim Reichsinvalidenfonds aufbringen. Da die Kostenanschläge in so riesiger Progression steigen, so dürfte er gut thun, die beabsichtigte Anleihe von 1 Million nur gleich zu verdoppeln, wenn damit neben der Kanalisation noch Brücken- und Theaterbau etc. bestritten werden sollen. — In Deutsch-Polzar, Kreis Beuthen, ist in den letzten Tagen des Octobers noch ein vereinzelter Fall von Kinderpest vorgekommen und ist in Folge dessen der Viehstand in dem infizirten, bezw. verdächtigen Theile des Dorfes von 25 Stück Rindvieh sofort getödtet und verscharrt worden. Die Lungenentzündung ist zu Dominium Zirpe, Kr. Kosten ausgebrochen, dagegen erloschen in Radomisz in demselben Kreise. Unter den Schafen zu Dominium Mucholin, Kr. Birnbaum, sind die Pocken ausgebrochen. — Ueber die diesjährige Weinernte lauten die Berichte aus dem Rheingau höchst ungünstig, von der Mosel dagegen erfreulich. In der Quantität liefert die Eise zwar auch in der Moselgegend nur eine Dreiviertelerte, der Qualität nach soll sie aber den Jahrgängen 1868 und 1870 nahe kommen. Auch aus Ungarn kommen gute Nachrichten, die Nächte vom 22—24 Oktbr. brachten starken Reif, so daß man einen Theil der Ernte anmachen, also endlich wieder einmal Tokayer-Ausbruch erzeugen kann. Frankreichs diesjährige Weinernte wird auf einen Werth von 11—1200 Mill. Frs. geschätzt, während eine gute dortige Weinernte 1500 Mill., eine ausgezeichnete 17—1800 Mill. Frs. werth ist.

**Pissa.** [Vereinsitzung vom 12. Novbr.] — Nach Eröffnung der Sitzung referirte Hr. Dir. Lehmann zunächst über die Frage: Welche Erfahrungen liegen vor über neuere, in die Landwirtschaft eingeführte Maschinen und Geräte? indem er seine bezüglichlichen Erfahrungen mittheilte. Für die Breitfaat halte er an der Alban'schen Maschine fest, die zwar noch das Bürstensystem besitze, aber am besten eine Veränderung der Saatkörner je nach der Bodenbeschaffenheit ermögliche. Zur Drillfaat benütze er die Maschinen von Schorten & Gaston mit 13 Reihen; das Drillen habe sich außer bei Hülsenfrüchten zc. auch besonders gut bei der Saat von Roggen nach Kartoffeln bewährt. Für die Heuernte verwende er den Heuwender und den Heurechen, die Arbeitsleistung dieser Geräte erzeuge 12 Arbeiter, wobei der Wender allerdings Wechselferde erfordere, dabei sei die Arbeit akkurater als bei der Handarbeit, erforderlich sei aber ein fester Wiesenboden. Eine Grasmähmaschine verwende er nicht, habe aber diese auf planirten Buchwiesen befriedigend arbeiten sehen. Getreide, mähmaschinen seien bei Raps, Lupinen und Sommerung besser zu verwenden, als bei Winterung, sämmtliche Maschinen ließen bei Lagergetreide, Wasserfurchen zc. noch viel zu wünschen übrig, bei dem eingetretenen Arbeitermangel sei aber die Maschinenarbeit in der Ernte nicht mehr ganz zu umgehen. Die Kartoffelgrabmaschine vom Grafen Münster sei auf leichtem Boden bei abgestorbenem Kraut mit Vortheil zu

benutzen, grünes Kraut erschwere die Arbeit und müsse vorher abgeschnitten werden. Die Maschine würde wesentlich verbessert werden, wenn die Uebertragung des Getriebes so geändert würde, daß bei langsamem Schritt der Zugthiere das Zentrifugalrad der Maschine sich ebenso schnell drehe wie jetzt bei dem Geschwindigkeit der Zugpferde, indem man dann Däsen zu verwenden im Stande sein würde, die nach beendeter Ernte zur Mast aufgestellt werden könnten. Bezüglich der Dreschmaschinen wurde eine Berechnung der Ausdrückkosten bei der Benutzung von Dampf- und Gabelmaschinen mitgeteilt, welche zu Gunsten der letzteren sprach. Empfohlen wurde die Remna'sche Gabeldreschmaschine. Von anderer Seite wurde hiergen besonders geltend gemacht, daß die Dampfmaschinen reiner ausdreschen. Endlich theilte Hr. Dir. Lehmann noch mit, daß er bei der Einführung des Henze'schen Dämpfapparats mit Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt habe, indem in Folge fehlerhafter Konstruktion der Auslaßöffnung bei jeder Dämpfung ca. 15 Schffl. Kartoffeln in dem Apparat zurückgeblieben seien. Nach Abänderung dieses Fehlers arbeite der Apparat völlig befriedigend; 70 Schffl. Kartoffeln würden in  $\frac{3}{4}$  Stunden gedämpft und ebenfalls in  $\frac{3}{4}$  Stunden abgeblasen, die Maische sei vorzüglich zerkleinert. — Hr. Prof. Dr. Peters besprach sodann die Maßnahmen bezüglich der Winterfütterung. Bezüglich der jetzigen Preisverhältnisse empfahl er als Kraftfuttermittel zu verwenden: für Pferde Hafer und Wicken, für Mastvieh Wicken, Bohnen, Erbsen neben Rapskuchen und Gerste, für Milchkuhe Weizenkleie, Hafer und Rapskuchen, für Jungvieh Hafer, für Schafe Lupinen, und für Lämmer Hafer. Empfohlen wurde ferner die Bereitung von Brühfuttermitteln, um das reichlich vorhandene Stroh auszunutzen. — Ueber die Frage, ob es zweckmäßig sei, dem Gefinde in der Sommerzeit eine höhere Löhnung zu geben als im Winter, referirte Hr. Felgentreu, indem er sich entschieden zu Gunsten dieses Verfahrens aussprach, welches er für dringend notwendig hielt, um der Konkurrenz der städtischen Industrie zu begegnen. Redner stellte hierbei einen Vergleich zwischen den städtischen und ländlichen Lohnsätzen an und schlug vor, die Löhnung der freien Arbeiter so zu normiren, daß von Mitte März bis 1. Juli täglich 12 Sgr., von da bis zum 1. Septbr. 20 Sgr. und dann bis zum 1. Septbr. 15 Sgr. gezahlt würden, dabei würde der Arbeiter im Sommer 80 bis 90 Thlr. verdienen und höher sei der städtische Verdienst auch nicht zu veranschlagen. Für das Winterhalbjahr genüge ein Verdienst von 13 Sgr., wonach beim Akkorddreschen der Lohnsatz einzurichten sei. Im Ganzen müsse der Arbeiter ca. 150 Thlr. jährlich resp. incl. des Verdienstes der Frau 180 Thlr. verdienen, sonst könne er heutzutage nicht mehr bestehen. Bei Weibern und Mädchen könne man mit dem Lohn sparen, da diese nicht auswandern würden, wenn der Mann oder Vater genügend verdiene. Schließlich empfahl Redner noch die möglichst allgemeine Einführung von Akkordarbeiten. Hiergegen wurde von anderer Seite das Bedenken erhoben, daß im Akkord die Arbeit weniger gefördert werde, indem die Arbeiter vorzeitig Feierabend machen, wenn sie ein gewisses Lohn sich erarbeitet hätten. Es wurde betont, daß die Lohnsätze hierorts z. Th. höher seien wie in Sachsen, z. B. das Beselohn für Kartoffeln, wogegen viel weniger als dort geleistet werde. Beklagt wurden wieder die vielen Feiertage und speziell die an der schlesischen Grenze herrschende Unsitte der Kirmeifeier, die während der Kartoffelernte die Leute von der Arbeit abziehe. — Hr. Heising-Morawezow erbat sich sodann das Wort, um mitzutheilen, daß ihm nach thierärztlichem Attest zwei auf der Station Pawlowice von Landbesitzern gedechte Stuten an der Beschälkrankheit gefallen seien, und daß in seiner Umgegend noch mehrere Stuten erkrankt, auch in Dambitzsch noch eine gefallen sei. Er empfahl daher den Vereinsmitgliedern, welche Stuten in Pawlowice hätten decken lassen, sorgfältige Aufmerksamkeit auf diese zu verwenden. Da diese Mittheilung die Pferdebesitzer nahe berührte, so erregte sie eine lebhaft Diskussion, in welcher Hr. Landrath von Massenbach betonte, daß zwar der Verdacht der bössartigen Beschälkrankheit vorliege, diese aber noch keineswegs sicher konstatiert sei. Nach Mittheilungen des Hrn. Landstallmeisters von Koge sei der im Verdacht stehende Hengst gesund. Der Verein beschloß daher an den Hrn. Landwirtschaftsminister eine Petition zu richten, zur Aufklärung des Thatbestandes einen höheren Thierarzt zur Untersuchung der Hengste und der erkrankten Stuten entsenden zu wollen. — Schließlich besprach noch Hr. Bürgermeister Reimann die für die hiesige Gegend wünschenswerthe Erweiterung des Eisenbahnnetzes. Zwei Bahnlinien erscheinen besonders notwendig: Lissa-Kalisch und Lissa-Bentschen, für beide haben Ver-

handlungen und Vorbereitungen stattgefunden, die aber bis jetzt erfolglos geblieben sind. Bezüglich der ersteren Linie wurde ausgeführt, daß es genügen werde, einen Anschluß an die Dels-Graefener und Kreuzburg-Posener Bahn herzustellen, bezüglich der letzteren, daß für diese in neuerer Zeit eine Erweiterung durch das Projekt einer Bahnverbindung von Maltzsch über Lissa nach Stettin in Vorschlag gebracht sei. Redner legte die Bedeutung dieser Bahnlinien für die hiesige landwirtschaftliche Produktion dar und empfahl die bezüglichen Bestrebungen dem Vereine zur Unterstützung. Er berichtete ferner über das Projekt, eine Kanalverbindung zwischen der Oder und der Warthe herzustellen. Es sei in Aussicht genommen, den Kanal an der Oder oberhalb Schwusen abzuzweigen und über Lissa, event. mit Benutzung der Landgräben den Kriewener Seen zuzuführen und bei Schrimm in die Warthe zu leiten; neuerdings habe man vorgeschlagen, die Kanalverbindung bis zur Nege fortzuführen. Auch dies Kanalprojekt sei für die hiesige Landwirtschaft von großer Bedeutung, weshalb der Verein es unterstützen möge. Diesem Wunsche versprach der Verein nachzukommen.

**Bnin.** [Sitzung des landw. Zweig-Vereins im Kr. Schrimm vom 26. Okt. 1873.] — Der Vorsitzende, Hr. Rittergutsbesitzer Grafman-Koninko eröffnete die Sitzung mit einigen geschäftlichen Mittheilungen. Darauf hielt Hr. Schnell-Bnin einen Vortrag über Bienenzucht; derselbe schilderte das Leben der Bienen, ihre Thätigkeit, Vermehrung etc. in interessanter, eingehender Weise und gab in der Debatte auf die an ihn gerichteten Fragen Auskunft. Darauf hielt Hr. Grafman-Koninko einen Vortrag über Bienenmelioration. — Der Vortragende, welcher auf seinen Gütern mannigfache Meliorationen ausgeführt hat, erörterte diesen Gegenstand, indem er speziell für jede von der Natur vernachlässigte Wiese die passenden Meliorationen anführte und dabei seine praktischen Erfahrungen mittheilte. In der darauf folgenden lebhaften Debatte kam die Erfahrung zur Geltung, daß bereits meliorirte Wiesen von Zeit zu Zeit einer Düngung und stets einer aufmerksamen Pflege bedürfen, wenn die Melioration dauernd wirksam sein soll. Nachdem noch 2 Vorträge aus dem landw. Centralblatt f. d. Prov. Posen vorgelesen waren, erfolgte der Schluß der Sitzung. Nächste Sitzung am 23. November. Tagesordnung:

1. Vortrag über den Anbau der Kartoffeln nach Gülich
2. Forts. des Vortrages über Bienenzucht. 3. Vortrag über die Arbeiterfrage. 4. Mittheilungen des Hrn. Vorsitzenden über die Wiener Weltausstellung.

**Rafel.** [Vereinsitzung vom 16. Dezbr. 1872.] \*) — Die Sitzung wurde von Hrn. Falkenberg um 3 Uhr eröffnet und zunächst ein Statut des bromberger Vereins zur Unterstützung nothleidender landwirtschaftlicher Beamten vorgelegt, wobei den Vereinsmitgliedern der Beitritt zu diesem Vereine mit warmen Worten empfohlen wurde. Für die nächste Sitzung wurden folgende Gegenstände auf die Tagesordnung gestellt: 1. Proposition des Hrn. Busse: Hat die norddeutsche Landwirtschaft zu einem rationellen Betriebe Scheunenräume zur Unterbringung der Früchte nöthig, resp. in welchem Umfange? Referent: H. Busse, Korreferent: H. Theysen 2. Antrag des Hrn. Desten: Eine Kommission von 5 Mitgliedern aus den verschiedenen Distrikten des Vereinsbezirks behufs Prüfung der an die ländlichen Arbeiter bis jetzt gezahlten Lohnsätze zu ernennen. Gewählt wurden die Hrn. Bieler, Roden, Falkenberg, Desten, Pilschen, und zu Stellvertretern die Hrn. Bürschel, v. Lehmann und Wegner. Gleichzeitig wurde beschlossen, daß die Kommission am 20. Dezbr. zu einer Sitzung zusammentreten und einen den jetzigen Zeitverhältnissen entsprechenden Normalvertrag entwerfen soll, welcher der nächsten Generalversammlung zu unterbreiten ist. Beschlossen wurde ferner, der agrilkulturchemischen Versuchstation zu Bromberg eine Subvention von 50 Thalern auf zwei Jahre aus Vereinsmitteln zu gewähren. Die von dem Bureau des deutschen Landwirtschaftsraths eingesandten Schemata zu statistischen Feststellungen über die Lungenseuche wurden ausgefüllt und dabei konstatiert, daß die Lungenseuche im hiesigen Kreise bis jetzt nur selten aufgetreten, und wo dies geschehen, die Einschleppung nachzuweisen ist. Als Schutz- und Heilmittel wurden Holz- und Pottasche empfohlen. Zur Frage über die Errichtung von Einigungsämtern sprach Hr. Falkenberg, indem er diese Unter zur Herstellung einer schnelleren Justiz zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern auch für das platte Land empfahl. Die Aemter hätten sich an die neu einzurichtenden Amtsbezirke anzulehnen und aus einem Richter, zwei Arbeitgebern und einem Arbeitneh-

\*) Erst jetzt zur Veröffentlichung eingelangt. D. Red.

mer zu bestehen, welche letztere drei Personen vom Kreisrat auf 3 Jahre zu erwählen seien. Sie hätten nach Bedürfnis Sitzungen zu halten, ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit zu fassen und müßten alle Streitigkeiten, die aus den kontraktlichen Verhältnissen zwischen Arbeitgeber und Nehmer entspringen, zu ihrer Kompetenz gehören. Die Erkenntnisse müßten Exekutionkraft haben und sofort zur Vollstreckung gelangen. Ein Rekurs dürfe nur bei dem Kreisgericht als letzte Instanz eingelegt werden. — Hr. Kr.-Gerichts-Direktor Wehner: Um derartige Einigungsämter herzustellen, bedarf es eines Gesetzes, doch sprechen gegen so zusammengesetzte Gerichte manche praktische Gründe. Nach der heutigen Gesetzgebung ist die Entscheidung von Streitigkeiten durch Schiedsgerichte erlaubt, sobald zwischen Arbeitgeber und Nehmer dies kontraktlich festgestellt ist. Dieselben genießen die Rechte eines Gerichts erster Instanz und haben Exekutionkraft. Vor allem gehört jedoch dazu, daß die ausgefertigten Kontrakte rechtliche Gültigkeit haben, also nicht unterkreuzt sein dürfen. — Schließlich einigte die Versammlung sich dahin, den Centralverein aufzufordern, für die Errichtung derartiger Einigungsämter sich interessiren zu wollen. H. Osten.

### Fragekasten.

Höfliche Anfrage. In dem, in Nr. 46 dieses Blattes enthaltenen Artikel: „Die combinirte Grund- und Einkommensteuer etc.“ äußert sich am Schlusse der Herr Verfasser dahin:

„daß wir in der Provinz Posen, wie auch in andern Provinzen, die Erscheinung haben, daß einige wenige Kreise, in denen die ländlichen Kreisvertreter einzig und vollzählig zusammengestanden haben, ihre Kreisbedürfnisse nach dem reinen Modus der Einkommen- und Klassensteuer aufbringen, daß dagegen bei den meisten Kreisen bei ganz denselben Kreisbedürfnissen die Doppelbesteuerung der ländlichen Grundbesitzer durch die Lausheit ihrer Vertreter sich eingeschlichen hat u. s. w.“

Der Herr Verfasser wird freundlich gebeten, einen dieser Kreise in diesem Blatte namhaft machen zu wollen. —

Im hiesigen Wrechner-Kreise beschlossen die sämtlichen Kreisratsmitglieder auf Antrag des Einfinders im Jahre 1866 einstimmig die Kommunalbedürfnisse nach Maßgabe der Einkommen- und Klassensteuer zu erheben. — Die königliche Regierung verweigerte jedoch die Bestätigung dieses Beschlusses, ebenso das Ober-Präsidium und der Minister des Innern, an welche sich der Kreisrat nach und nach beschwerend gewandt hatte.

Zuletzt wurde vom königlichen Staatsministerium unter Hinweis auf die neue Kreisordnung, welche unterth. Gesetz geworden war, und welche bekanntlich ebenfalls den von Herrn Roux gewünschten Repartitionmodus für Aufbringung der Kreis-Kommunal-Bedürfnisse nicht gestattet, die Beschwerde des Kreisrathes endgiltig zurückgewiesen.

Selbstverständlich würde auch eine Petition an den Landtag, welcher ja eben erst die Kreisordnung beschlossen hatte, vergeblich gewesen sein.

Hiernach scheint also die „Einigkeit“ und der „Wille“ der ländlichen Kreisratsmitglieder allein nicht auszureichen, um den Maßstab für Erhebung der Kommunalsteuern festzustellen.

A. Eschschke.  
Kein „laues“ Kreisratsmitglied.

### Jahrmärkte.

24. November: Schneidemühl. 25. November: Sarne, Wollstein, Zerlow, Gorden, Gnielowo. 26. November: Dobrzyca, Kröben. 27. November: Bojanowo, Fraustadt. 28. November: Kempen. 29. November: Wogrowitz.

### Vereinskalender.

23. November: Bnin, Sitzung des landw. Zweigvereins im Kreise Schrimm.

### Besitzveränderungen.

Die Rittergüter Krucz und Giszkowo in den Kreisen Samter und Czarnikau, zur Herrschaft Bronke gehörig, sind vom Hrn. von Grabowski an den Herzog von Koburg-Gotha für 1 Mill. Thlr. verkauft. Das Areal beträgt ca. 60,000 Morgen, größtentheils Forst. Das Rittergut Pawlowo im Kreise Wogrowitz ist für 123,000 Thlr. verkauft worden.

Verantwortlicher Redacteur: Prof. Dr. Peters in Kuschen.

### Bekanntmachung

ad Nr. 3464/73 IIIa.

Die königliche Domaine Unterwalden, im Bolksteiner Kreise, 4 Meilen von der Kreisstadt Fraustadt und gegen 3 Meilen von der Eisenbahn-Station Alt-Bopen entfernt, soll nebst Fischerei, Rohrnutzung und Torfstich auf 18 Jahre und zwar von Johanni 1874 bis dahin 1892 im Wege des öffentlichen Ausgebots anderweit verpachtet werden. Den Termin hierzu, haben wir auf

**Mittwoch, den 10. December d. J.**

Vormittags 11 Uhr in unserem Sessions-Zimmer anberaunt.

Die Domaine besteht aus:

- 1) dem Domainen-Vorwerk Unterwalden nebst Brennerei, welches enthält:
- |                                  |                  |
|----------------------------------|------------------|
| a) Hof- und Baustellen . . . . . | 1,599 Hektaren   |
| b) Obstgärten . . . . .          | 2,641 „          |
| c) Acker . . . . .               | 129,871 „        |
| d) Wiesen . . . . .              | 110,718 „        |
| e) Hütung . . . . .              | 16,844 „         |
| f) Unland . . . . .              | 1,400 „          |
| Summa . . . . .                  | 263,073 Hektaren |

- 2) dem Domainen-Vorwerk Primentdorf, enthält:
- |                                  |                  |
|----------------------------------|------------------|
| a) Hof- und Baustellen . . . . . | 1,654 Hektaren   |
| b) Obstgärten . . . . .          | 1,775 „          |
| c) Acker . . . . .               | 214,102 „        |
| d) Wiesen . . . . .              | 116,475 „        |
| e) Hütung . . . . .              | 18,841 „         |
| f) Unland . . . . .              | 1,470 „          |
| Summa . . . . .                  | 354,317 Hektaren |

- 3) dem Domainen-Vorwerk Radsteb, enthält:
- |                                  |                |
|----------------------------------|----------------|
| a) Hof- und Baustellen . . . . . | 0,914 Hektaren |
|----------------------------------|----------------|

b) Obstgärten . . . . .	0,538 Hektaren
c) Acker . . . . .	249,014 „
d) Wiesen . . . . .	101,491 „
e) Hütung . . . . .	42,823 „
f) Unland . . . . .	1,715 „
Summa . . . . .	396,525 Hektaren

4) dem, bei der Domainen-Verwaltung verbliebenen Antheil am Primentsee, mit einer Fläche von . . . 173,658 Hektaren.

Das Pachtgeld-Minimum einschließlich der Zinsen für ein Geld-Inventarium von 2000 Thlr. ist auf 5,300 Thlr., die Pacht-Raution auf 2000 Thlr. und der Minimal-Werth des Vieh- und Wirtschaftszuwendens mit welchem die Pachtstücke besetzt zu halten sind, auf 18,000 Thlr. festgesetzt.

Jeder der sich beim Bieten betheiligen will, hat vor dem Termine bei dem Lizitations-Kommissarius sich über den eigenthümlichen Besitz eines disponiblen Vermögens von 30,000 Thlrn. sowie landwirtschaftliche und sonstige Qualifikation auszuweisen.

Die sonstigen Pachtbedingungen und die Lizitationsregeln, sowie Karte, Vermessungs- und Bonitirungs-Register, Gebäude-Inventarium, können vor dem Termine, sowohl in unserer Domainen-Registratur während der Dienststunden als auch in Unterwalden (b. Priment) selbst bei dem gegenwärtigen Pächter, Ober-Amtmann Thunig eingesehen werden, welcher auf vorherige Anmeldung auch die Besichtigung der Pachtobjekte gestatten und sonstige Auskunft ertheilen wird. Posen, den 17. October 1873.

Königliche Regierung,  
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten  
Bergentho.

Bewährte Flechtenmittel sendet bei genauer brieflicher Mittheilung C. A. Gabler, Apotheker in Arnstein bei Würzburg.

Druck und Verlag von W. Decker & Co. (E. Köstel) in Posen.

Zweijährigen  
**Karpfen-Saamen**  
verkauft das Dom. Boguszyn bei Schmiegel.  
Förster.

Der Bockverkauf aus meiner Merino-Kammwoll-Heerde hat begonnen.  
Klaehne bei Poln-Lissa.  
Bitter.

**Der Bock-Verkauf**  
aus meiner Stammheerde, Abstammung Leutewitz-Dichatz hat begonnen.  
Dobrzyca 1. November 1873.  
**Bandelow.**

Guts-, Villen-, Häuser-, Fabrik- und diverse Establishments-Käufe und Verkäufe, sehr rentable Posthaltereien, verbunden mit Nebenfuhrwerk, vermittelt bei prompter, reeller Bedienung.  
Inowraclaw, Pr. Posen.  
**Feodor Schmidt, Güter-Agent.**